

Ort, Datum:
Salzburg, 15.07.2020

Zahl:
405-14/28/1/2-2020
Betreff:
AB AA, Salzburg; Beschwerde gemäß RAO

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Ing. Mag. Dionysius Viehhauser über die Beschwerde der AB AA, AD, Salzburg, gegen den Beschluss des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer (belangte Behörde) vom 09.06.2020, Zahl XXX,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Beschluss des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Enthebung des ihr mit Bescheid vom 27.05.2020 beigegebenen Vertreters als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss wurde die nachfolgende Beschwerde eingebracht:

„Beschwerde gemäß §§ 7 ff VwGVG gegen den Beschluss der Rechtsanwaltskammer vom 09.06.2020 Ra YYY-6 XXX, zugestellt am 22.06.2020, aufgrund des Bescheides der Rechtsanwaltskammer Salzburg XXX AB AA, Ra YYY-6, vom 27.25.2020/aV, zugestellt am 03.06.2020.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich, AB AA, geb. AC, erhebe **Beschwerde** binnen offener Frist **gegen den Beschluss der Rechtsanwaltskammer vom 09.06.2020 Ra YYY-6 XXX, zugestellt am 22.06.2020, aufgrund des Bescheides der Rechtsanwaltskammer Salzburg XXX AB AA, Ra YYY-6, vom 27.25.2020/aV, zugestellt am 03.06.2020** und begründe dieses wie es folgt:

1. Ich habe den genannten Beschluss der Rechtsanwaltskammer am 22.06.2020.
2. Nach Erhaltung des Beschlusse versuchte ich mit Herrn EE per Email vom 25.06.2020 zu kontaktieren, um die außerordentliche Revision damit zu erheben.
3. Er hat den gesamten Akt vom VwGH erhalten, wie er mich informiert hat. Ich habe dem VwGH bereits alle notwendige sämtliche Unterlagen übermittelt, ich habe keine mehr sämtliche Unterlagen dafür, sodass er alle notwendige sämtliche Unterlagen haben, um das Rechtsmittel vorbereiten und erheben zu können. Trotzdem habe ich ihm die gleichen Unterlagen noch einmal übermittelt. Ich habe Ihm bereits auch meine Anhaltspunkte und Anträge mitgeteilt, die ich von Ihm zu dieser Revision hinzufügen wollte.
4. Herr EE hat mir schriftlich per Email vom 29.06.2020 geäußert, dass er nicht begeistert mein Verfahren zu führen ist. Ich denke (wie üblich und normal) auch, dass der Anwalt bereit begeistert sein sollte, das Verfahren der Mandanten zu führen, da dies sonst das Verfahren und die Qualität der Revision negativ beeinflusst.
5. Weil ich das Recht die Revision vor Erhebung durchzulesen habe, um sicherzustellen, dass alle meine Anhaltspunkte und Anträge darin enthalten sind. Außerdem habe ich Sie bis aktuell zweimal nach einem Termin angefragt, aber Sie haben leider nichts dafür gemacht.

Deshalb ersuchte ich ihn bitte noch einmal aufgrund des Umstandes um die außerordentliche Revision erst zu verfassen, und mir diese außerordentliche Revision mit einem Termin (vorher die erheben) zu übermitteln, dann kann ich diese außerordentliche Revision und die andere anhängige Anliegen mit ihm durch diesen Termin diskutieren.

6. Unerwartet und überraschend hat er mich schriftlich per Email vom 29.06.2020 mitgeteilt, dass, "Bei erster Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen kann ich keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung erkennen, sodass ich mit einer Zurückweisung der außerordentlichen Revision rechne."

Wenn ein Rechtsanwalt nicht für ein Verfahren Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung erkennen kann, wie er schriftlich vorher geäußert hat, dann könnte er nicht eine außerordentliche Revision dafür verfassen und seine außerordentliche Revision hätte keine Bedeutung und wäre nutzlos. Besonders, wenn ein anderer Rechtsanwalt diese Rechtsfrage erkennen kann.

Sie wissen ja, der VwGH bewilligt die Verfahrenshilfe wenn und nur wenn es die Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu erkennen gibt.

Deshalb gibt es Rechtsfragen sicher von erheblicher Bedeutung für das Verfahren zu erkennen, falls der VwGH für das genannte Verfahren die Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung erkennt, aber Herr EE könnte nicht als Rechtsvertreter diese Rechtsfragen aufgrund der gleichen Unterlagen

zu erkennen, dann ist er nicht der richtige Rechtsvertreter für das Verfahren, um diesen Verfahren zu führen. Grundsätzlich ist er auch nicht begeistert, das Verfahren überhaupt zu führen, und er hat mir auch den negativen Eindruck gesendet, dass die Revision zurückgewiesen wird, und er versuchte dann, mir die Schuld zu geben, wenn die Revision verloren geht.

Er versuchte mir einen Vorschlag zu machen, dass die Revision nutzlos ist, um mich daran zu hindern, sie einzureichen, und er wollte, dass er die Revision so erhebt, dass sichergestellt ist, dass sie nicht erfolgreich ist.

Ich habe versucht, in vollem Umfang mit Ihnen zusammenzuarbeiten. Ich fragte Sie die Revision zu schreiben und geben Sie mir eine Chance, die zu lesen, mit einen Termin zur Diskussion. Ich ersuchte ihn mehrmals um diesem Termin, aber leider war immer keine Antwort dafür.

Leider gab es keine kooperative Reaktion von seiner Seite, außer die Sätze selbst zu wiederholen und den negativen Eindruck zu verbreiten.

Falls der VwGH bewilligt die Verfahrenshilfe weil es die Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu erkennen gibt, aber Herr EE könnte nicht als Rechtsvertreter diese Rechtsfragen aufgrund gleiche Unterlagen zu erkennen, dann ist er nicht der richtige Rechtsvertreter für das Verfahren, um diesen Verfahren zu führen, weil er wahrscheinlich keine ausreichende Berufserfahrung und ausreichende Kompetenz, um die Aufgaben eines Vertreters zu übernehmen, oder er ist klar absichtlich Voreingenommen, um das Verfahren zum Scheitern zu verurteilen.

Deshalb ist er nicht der richtige Rechtsvertreter für das Verfahren, um diesen Verfahren zu führen und zu vertreten.

Gemäß §§ 45 ff RAO und §§ 6 ff EMRK habe ich das Recht auf einen vertrauenswürdigen und unparteiischen Anwalt, der über ausreichende Erfahrung und Professionalität verfügt, um mich im angeforderten Verfahren zu vertreten.

Ich bin bereit, Ihnen alle meine schriftliche Email und alle Emails von Herrn EE anzubieten.

Aufgrund der Umstände stelle ich die

Anträge,

1. Gemäß §§ 28 ff VwGVG den angefochtenen Beschluss **der Rechtsanwaltskammer vom 09.06.2020 Ra YYY-6 XXX, zugestellt am 22.06.2020** aufheben;
2. Ich beantrage gemäß §§ 45 ff RAO auf Umbestellung einen anderen vertrauenswürdigen und unparteiischen Rechtsanwalt, wer hat genügend Kompetenz und Berufserfahrung, um mich in diesem Verfahren zu vertreten.

3. Ich beantrage auf aufschiebende Wirkung gemäß §§ 22 ff VwGVG und §§ 21 ff VGWG für den genannten Beschluss **der Rechtsanwaltskammer vom 09.06.2020 Ra YYY-6 XXX, zugestellt am 22.06.2020.**

4. Ich beantrage auf aufschiebende Wirkung gemäß §§ 22 ff VwGVG und §§ 21 ff VGWG für den genannten **Bescheides der Rechtsanwaltskammer Salzburg XXX AB AA, Ra YYY-6, vom 27.25.2020/aV, zugestellt am 03.06.2020.**“

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg stellt hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung fest:

Aus der vorliegenden soweit unstrittigen Aktenlage ist von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt auszugehen:

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.5.2020, Ra YYY, wurde von diesem gemäß § 61 VwGG Verfahrenshilfe für die außerordentliche Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt. Durch den Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurde hiezu mit Bescheid vom 27.5.2020 Herr Mag. Ing. EE zum Vertreter der nunmehrigen Beschwerdeführerin bestellt. Mit Schreiben vom 03.06.2020 wurde dagegen das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben und beantragt, eine namentlich angeführte Rechtsanwältin zu bestellen. Mit dem nunmehr hier verfahrensgegenständlichen Beschluss des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurde diese Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

Dieser Sachverhalt konnte auf Basis der soweit unbedenklichen Aktenlage als unstrittig angenommen werden.

Daraus ergeben sich folgende rechtliche Erwägungen:

Zum vorliegenden Beschwerdeverfahren sind folgende Bestimmungen der RAO maßgeblich:

§ 45

Abs 1:

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

Abs 4:

Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Im Fall des Todes des bestellten Rechtsanwalts oder des Verlustes seiner Berech-

tigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.

§ 10

Abs 1

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen, und kann dieselbe ohne Angabe der Gründe ablehnen; allein er ist verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Ertheilung eines Rathes abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat oder in solchen Angelegenheiten früher als Richter oder als Staatsanwalt thätig war. Ebenso darf er nicht beiden Theilen in dem nämlichen Rechtsstreite dienen oder Rath ertheilen.

Aus der gesamten hier der Entscheidung zugrunde zu legenden normativen Ausgangslage ist ein subjektives Recht einer Partei auf Zuweisung eines individuellen Vertreters nicht abzuleiten (VwGH vom 27.3.2000, 2000/10/0037). Selbst im Falle des tatsächlichen Zutreffens allfälliger Unzulänglichkeiten in der Vertretung eines bestellten Vertreters ist aus den einschlägigen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung eine Änderung in der Vertreterbestellung im Enthebungswege nicht vorgesehen und wären derartige Defizite allenfalls nur im Rahmen disziplinarrechtlicher Sanktionierungen möglich.

An der angefochtenen Entscheidung kann somit eine Rechtswidrigkeit nicht erkannt werden und war die Beschwerde daher abzuweisen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden (VwGH vom 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

Eine ausdrückliche Entscheidung betreffend die beantragte aufschiebende Wirkung zur vorliegenden Beschwerde konnte in Ansehung der Entscheidung in der Hauptsache unterbleiben (vgl VwGH vom 30.1.2015, Ra 2014/02/0174).

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen o.a. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.